A-9554 St. Urban • Dorfplatz 1 Telefon: 04277 8311 • Fax 04277 8560 UID: ATU 25817603, DVR: 0059757

www.sturban.at • st-urban@ktn.gde.at

## Anlage zu § 3 der Vergnügungssteuerverordnung

ZI. 920-837/1-2025

## Vergnügungssteuertarif

- I. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes
- (1) Der Steuersatz beträgt:

a) für Filmvorführungen	10 vH
b) für Theaterveranstaltungen, Ballette, sonstige Tanzv	orführungen,
Konzerte, Liederabende, Vorträge, Vorlesungen und Ausstellu	ngen, sofern
die Verabreichung von Speisen und Getränken, sowie das	Rauchen der
Besucher während der Vorstellung ausgeschlossen ist	10 vH
c) für Zirkusveranstaltungen, Tierschauen, Kunstlaufvorfüh	rungen auf
Eisbahnen oder Skater-Anlagen	10 vH
d) Mountaincarts	10 vH
e) Downhill-Strecke	10 vH
f) Liftananlagen	3 vH
g) Strandbäder	3 vH
h) für alle anderen Veranstaltungen	25 vH

(2) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubeziehen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden.

## II. Pauschbetrag

- (1) Der Pauschbetrag beträgt:
  - a) für das Aufstellen und den Betrieb von Schau-, Scherz- sowie von sonstigen Spielautomaten (Spielapparaten), wie Flipper, Schießautomaten, TV-Spielautomaten und Guckkästen mit Darbietungen je Apparat und begonnenem Kalendermonat 42,00 Euro, sofern es sich nicht um Spielautomaten (Spielapparate) im Sinne der lit. b handelt. Sind mehrere Automaten (Apparate) zu kombinierten Spielautomaten (Spielapparaten), wie etwa zu einer Schießgalerie, zusammengefasst, so ist der Pauschbetrag für jeden Automaten (Apparat) zu entrichten;

- b) für das Aufstellen und den Betrieb von Musikvorführgeräten, von Billardund Fußballtischen, Fußball-, Dart- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile oder mit geringfügigen elektromechanischen Bauteilen sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für nicht schulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat 11,00 Euro. Als geringfügige elektromechanische Bauteile gelten solche, die für das Spielen oder Betätigen der Apparate keine zwingende technische Voraussetzung sind.
- (2) Die Höhe der Abgaben für Veranstaltungen gemäß Abs. 1 lit. a und b darf monatlich 510,00 Euro je Betriebsstätte des Abgabenpflichtigen nicht übersteigen.
- (3) Die Vergnügungssteuer wird nach der Größe des für die Veranstaltung benutzten Raumes bzw. der benutzten Fläche und der durchschnittlichen Besucherzahl bemessen, wenn die Veranstaltung ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zugänglich ist, und wenn die Veranstaltung im Wesentlichen der Gewinnerzielung durch Verabreichung von Speisen und Getränken dient. Der Pauschbetrag beträgt:

## a) <u>für fallweise Veranstaltungen</u>

bis zu einer Veranstaltungsfläche von 150 m² und einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 50 Personen 25,00 Euro über 50 Personen 35,00 Euro

bei einer Veranstaltungsfläche von 151 m $^{2}$  bis 300 m $^{2}$  und einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 100 Personen 50,00 Euro über 100 Personen 60,00 Euro

bei einer Veranstaltungsfläche von mehr als 300 m² und einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 150 Personen 75,00 Euro über 150 Personen 90,00 Euro

- b) <u>für regelmäßige Veranstaltungen</u> je Monat (ab vier Veranstaltungen pro Kalendermonat) das 3-fache der gemäß lit. a ermittelten Pauschbeträge.
- (4) Der Pauschbetrag gemäß Abs. 3 darf bei regelmäßigen Veranstaltungen 510,00 Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen 339,00 Euro je Veranstaltung nicht übersteigen.